

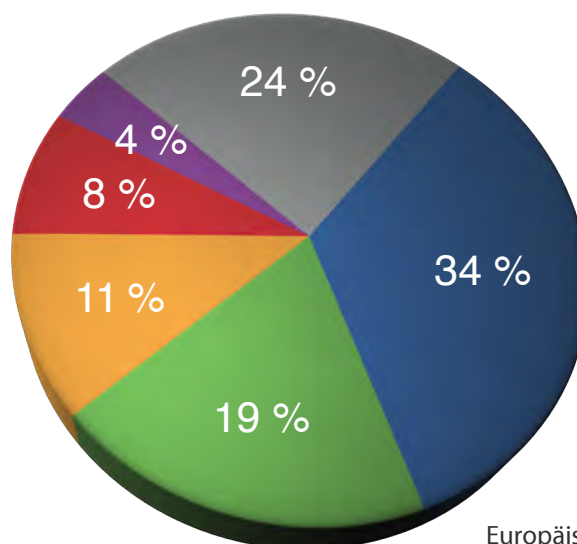


Themen heute: Das Produktschnellwarnsystem RAPEX und ein aktuelles Urteil zur Produkthaftung

Durch den Einsatz des EU-Schnellwarnsystems Rapex wurden in den letzten Jahren mehr und mehr unsichere Produkte aufgespürt. Im Mai hat die EU-Kommission die Auswertung zu Produktmängeln des letzten Kalenderjahres veröffentlicht. Spitzenreiter sind Textilien, Spielzeug und Elektrogeräte. 2279 Alarmmeldungen insgesamt bedeuten eine Zunahme von 26% innerhalb eines Jahres.

Mehr Produktsicherheit zu erreichen ist eines der großen Ziele der EU. Wenn jetzt mehr unsichere Produkte auffallen als vorher, stellt sich die Frage ob es an der schärferen Überwachung liegt, oder ob die Zahl der Produktmängel zugenommen hat. Nach wie vor kritisieren Verbraucherschützer, dass die Behörden nicht in der Lage sind, die Bürger vor gefährlichen Produkten zu schützen.

Die Produktkategorien im EU-Schnellwarnsystem Rapex



Datenquelle:
Europäische Kommission

- | | | |
|----------------------|-------------|-----------------|
| ● Kleidung/Textilien | ● Spielzeug | ● Elektrogeräte |
| ● Kraftfahrzeuge | ● Kosmetika | ● Sonstige |

Themen heute: Das Produktschnellwarnsystem RAPEX und ein aktuelles Urteil zur Produkthaftung

Mehr als die Hälfte der unsicheren Produkte stammen aus China, es bleiben jedoch noch 330 kritisierte Produkte, die in Europa hergestellt wurden. Und mit 60 gefährlichen Produkten gibt es auch für deutsche Hersteller noch einiges zu tun – hierzulande ist die Marktüberwachung jedoch Ländersache.

Den Spitzenplatz nahmen mit 34 % die Textilien ein, wie z. B. eine mit krebserzeugenden Substanzen behandelte Wildlederjacke. Auch beim Kinderspielzeug wurden unerwünschte chemische Stoffe

gefunden. Auffallend, weil in der Gefährdung höher einzuschätzen als andere

Bereiche, sind die 11% Elektrogeräte. Hier wurden z. B. kurzschlussgefährdete Akkus von Elektrofahrrädern und Wasserkocher ohne Sicherung angeprangert.

Allerdings werden immer noch nicht alle Bereiche vom Rapex-System erfasst. Lebensmittel werden ebenso vermisst wie Medikamente oder medizinische Geräte.

Da anzunehmen ist, dass die Produkt-Überwachung weiter ausgebaut wird, raten wir deutschen Unternehmen sich möglichst bald mit dem Rapex-Risikobewertungsverfahren auseinanderzusetzen.



Ein Heißwassergerät mit unangenehmen Folgen.



Mit seinem Urteil vom 05. Februar 2013 [Az.: VI ZR 1/12 (OLG Naumburg)] hat der Bundesgerichtshof ein klares Wort zur Produkthaftung gesprochen: Es kann von einem Hersteller nicht verlangt werden für sämtliche Fälle eines unsorgfältigen Umgangs mit einem Produkt Vorsorge zu treffen. So kann er z. B. bei einer fachwidrigen Installation nicht in die Verantwortung genommen werden.

Themen heute: Das Produktschnellwarnsystem RAPEX und ein aktuelles Urteil zur Produkthaftung

Die Sicherheitserwartung der Verbraucher im Sinne des ProdHaftG (= Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte) geht grundsätzlich nur dahin, dass von einem Produkt bei vorhersehbarer, üblicher Verwendung und unter Beachtung der Gebrauchs- bzw. Installationsanleitung keine erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgehen.

Ein Verbraucher kaufte am 27. Februar 2007 in einem Baumarkt in Deutschland ein Heißwasser-Untertischgerät. Es war hergestellt in China und wurde von dem jetzt angeklagten Unternehmen in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt.

Eine ausführliche Installations- und Gebrauchsanweisung lag bei. Dort wird darauf hingewiesen, dass die Installation von qualifiziertem Personal durchgeführt werden sollte. Es wird auch informiert, dass dieses Gerät für drucklose Installationssysteme gebaut ist, und an eine Niederdruckarmatur angeschlossen werden müsse. Vor dem Anschluss an das Stromversorgungsnetz sei das Gerät unbedingt mit Wasser zu füllen.

Das Gerät dürfe erst dann eingeschaltet werden, wenn es vollständig mit Wasser gefüllt sei. Der Verbraucher installierte das Heißwassergerät jedoch selbst und beachtete einige der Hinweise aus der Anleitung nicht.

Am 1. März 2007 explodierte das Gerät und sein Käufer und Nutzer wurde verletzt.



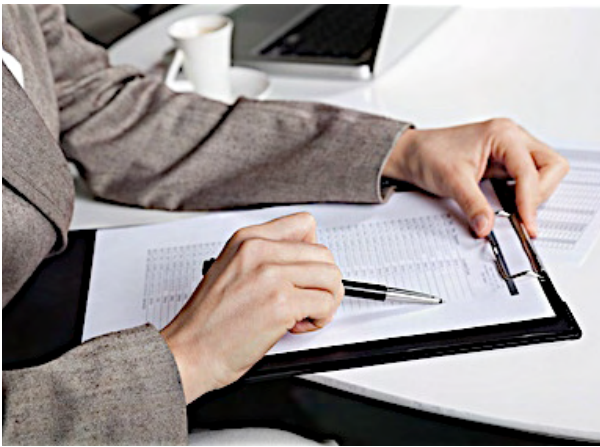
GS-Zeichen schützt nicht vor Bedienungsfehler

Eingangs stellt der Bundesgerichtshof klar, dass eine Ersatzpflicht des Herstellers grundsätzlich nicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen ist, weil der Hersteller für das Heißwassergerät als Serienprodukt das Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" zuerkannt und das konkrete Gerät im August 2008 im Rahmen einer Stichprobe durch Dritte kontrolliert und für mangelfrei befunden worden ist.

Der zuständige § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG stellt den Hersteller nur dann von der Haftung frei, wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme nach dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war (sog. genannter Entwicklungsfehler). Unter potenzieller Gefährlichkeit des Produkts ist nicht der konkrete Fehler gemeint, sondern das zugrunde liegende, allgemeine Fehlerisiko zu verstehen.



Themen heute: Das Produktschnellwarnsystem RAPEX und ein aktuelles Urteil zur Produkthaftung



Für die Erkennbarkeit maßgeblich ist das objektiv zugängliche Gefahrenwissen; auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des einzelnen Herstellers oder des von ihm mit der Untersuchung des Produkts Beauftragten kommt es nicht an.

Im Fall des explodierten Heißwassergerätes sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Ursache der Explosion lag nicht an einem Produktfehler - sondern an dem zu geringen Füllstand bei Inbetriebnahme. Ein objektives Wissen zur Gefahr war demnach nicht vorhanden. Weder bei der Sicherheitsüberprüfung zur Zuerkennung des GS-Zeichens noch bei der stichprobenartigen Qualitätskontrolle konnten potenzielle Gefährlichkeiten entdeckt werden.

Was ist ein Konstruktionsfehler?

Der Bundesgerichtshof führt einige weitere grundsätzliche Gedanken aus. Als Produktfehler wird demnach gewertet, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann. Hierbei kommt es nicht auf die subjektive Sicherheitserwartung des jeweiligen Benutzers an, sondern objektiv darauf, ob das Produkt so sicher ist, wie man es in der alltäglichen Verkehrsauffassung für erforderlich hält.

BGH: Keine Haftung bei unsachgemäßer Behandlung

Ist das Produkt für unterschiedliche Benutzergruppen bestimmt - in unserem Streitfall wird es in Baumärkten vertrieben und nicht nur von Fachleuten, sondern auch von Heimwerkern gekauft – muss es erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen. Hierbei ist auf das Wissen und Gefahrsteuerungspotential der am wenigsten informierten Gruppe Rücksicht zu nehmen.

Für Konstruktionsfehler trägt ohne jeden Zweifel der Hersteller die Verantwortung. Das Berufungsgericht OLG Naumburg erklärte, ein Konstruktionsfehler ist dann gegeben, wenn das Produkt schon bei seiner Entwicklung unter dem gebotenen Sicherheitsstandard bleibt. D.h. dass schon im frühen Stadium die Sicherheitsvorkehrungen unterblieben sind, die zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und zumutbar sind.

Maßgeblich für die Zumutbarkeit ist das Ausmaß der Gefahr, die vom Produkt ausgeht. Als Faustregel gilt hier: Je größer die Gefahren sind, desto höher haben

Themen heute: Das Produktschnellwarnsystem RAPEX und ein aktuelles Urteil zur Produkthaftung

die Vorkehrungen in puncto Sicherheit zu sein. Bei möglichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen ist dem Hersteller deshalb mehr zuzumuten als in Fällen, bei denen nur Besitzstörungen oder kleinere körperliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Die absolute Sicherheit wird es nicht geben



Vom Produkt kann man erwarten, dass es unter Beachtung der Gebrauchsanleitung und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gefahrlos benutzt werden kann. Vom Hersteller kann nicht verlangt werden, für sämtliche Fälle eines schludrigen Umgangs mit dem Produkt Vorsorge zu treffen. Dazu zählt auch die unsachgemäße Installation.

Allein die theoretische Möglichkeit, dass durch das Produkt Rechtsgüter anderer verletzt werden, vermag einen Fehler im Sinne des § 3 ProdHaftG nicht zu begründen. Es kann nicht von jedem Produkt in jeder Situation absolute Sicherheit verlangt werden.

Wenn der Käufer und Nutzer eines Produktes durch die Inbetriebnahme zu Schaden kommt, ist der Hersteller nur dann haftbar, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Fehler und der Rechtsgutverletzung besteht. Das allerdings muss der Geschädigte beweisen. Im zu entscheidenden Fall konnte die Ursache der Explosion nicht geklärt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Wir wünschen Ihnen, dass Sie bei allen Ihren Einkäufen stets eine glückliche Hand und einen guten Installateur haben!
Ihre Kanzlei Schweizer & Burkert